

7/SN-251/ME 1 von 5



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

┌ An die  
 Kanzlei des Präsidiums des  
 N a t i o n a l r a t e s  
 c/o Parlament  
 Dr.Karl Renner-Ring 3  
 1017 WIEN

Betrifft **GESETZENTWURF**  
 Z. *75* - *GE/989*  
 Datum: **24. OKT. 1989**  
 Verteilt

*H. Jäger*

└ Unser Zeichen – bitte anführen  
 17513/17533/89 - RB/VA

Ihr Zeichen

Wien,  
 20. Oktober 1989

Betreff  
 48.Novelle zum ASVG  
19.Novelle zum B-KUVG

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der  
 Stellungnahme betreffend 48.ASVG- und 19.B-KUVG-Novelle  
 zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
 zeichnet



Beilage

Vorsitzender

Durchschriftlich

Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer Stellung-  
 nahme und dem Hinweis, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
 dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.  
 ÖGB mit einer Stellungnahme



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

S T E L L U N G N A H M E

zur 48. Novelle zum ASVG und 19. Novelle zum B-KUVG

In oben bezeichneter Angelegenheit nimmt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wie folgt Stellung:

1. ad § 59 B-KUVG und § 131 ASVG:

In beiden Normen soll die Formulierung "Der Ersatz für ärztliche Hilfe wird höchstens jedoch bis zu der in der Satzung festgesetzten durchschnittlichen Honorarerhöhung dieser Arzt-kategorie gewährt" gestrichen werden. Diese Regelung wird nicht nur die freie Arztwahl weitgehend einschränken, sondern sie ist auch unsachlich. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen leichter und schwerer Erkrankten zu Lasten der Letzteren, ohne das angestrebte Regelungsziel zu erreichen. Allein das Bedürfnis für eine Neuregelung unter dem Aspekt, daß die Verschreibeweise von Ärzten, die nicht Vertragspartner sind, keiner wirksamen Kontrolle unterliegen, führt bei leichteren Erkrankungen nicht zum Ziel, weil dort die unökonomische Verschreibeweise weiterhin nicht verhindert wird, weil der durchschnittliche Fallwert höher liegen dürfte.

Bei schwereren Erkrankungen wird aber auch bei ökonomischer Verschreibeweise kein voller Ersatz mehr geleistet, weil die Kosten über dem Durchschnittfall liegen werden.

2. Ruhensbestimmungen:

Die Erhöhung der Richtsätze sowie die Erhöhung des maximalen Ruhensbetrages von 40 auf 50% der Pension werden nur als erster Schritt für eine generelle Beseitigung der Ruhensbestimmungen

- 2 -

gesehen. Wir fordern daher die Aufhebung der Ruhensbestimmungen.

3. Höherversicherung auf Grund des Betriebspensionsgesetzes, §§ 25o a Abs.2 und 77 Abs.8 ASVG:

Die einjährige Sperrfrist des § 25o a Abs.2 und der Risikoabschlag in § 77 Abs.8 leg.cit. sollen Spekulationen im Zusammenhang mit der Übertragung von angesparten Kapitalien aus Pensionskassen an die Sozialversicherungsträger vorbeugen. Beides ist unverständlich, sollen doch die Pensionskassen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen arbeiten. Woraus sollen hier Spekulationsgewinne resultieren? Darüberhinaus könnte der Risikoabschlag zu sozialen Härten führen.

4. Überweisungsbetrag:

Im § 3o8 Abs.3 ASVG soll die Verpflichtung zur Rückzahlung von Höherversicherungsbeiträgen anlässlich der Überstellung ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis entfallen. Die Konsequenz wird sein, daß häufig geringe Restbeträge an Höherversicherung im ASVG-Bereich verbleiben, obwohl sonst eine vollständige Entfertigung folgt. Obwohl eigene Höherversicherungspensionen vorgesehen wurden und damit diese Problematik sozial weitgehend entschärft erscheint, fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Einräumung einer Wahlmöglichkeit. Eine Vielzahl von öffentlich-rechtlich Bediensteten wird von dieser Möglichkeit keine Kenntnis erhalten und eine Antragstellung versäumen. Auch ist es unter dem Aspekt des Verwaltungsaufwandes sicher nicht zielführend, marginale Restpensionen vorzusehen.

5. Die begrüßenswerte Erweiterung der Arbeitgeberhaftung hat offensichtlich durch die Zweiteilung der Novellierung des § 333 ASVG zu einem redaktionellen Versehen geführt. Es müßte daher die Erweiterung der Arbeitgeberhaftung für den Fall einer fahrlässigen Verletzung von Arbeitnehmer-Schutzvorschriften auch im § 333 Abs.3 ASVG vorgesehen werden.

6. Änderung des § 311 Abs.3 ASVG:

Durch die Neuregelung des § 26 Gehaltsgesetz 1956 (Fassung der 47.Novelle, BGBl.Nr.288/1988) ist eine entsprechende Anpassung notwendig.

7. § 135 Abs.1 Z.3 B-KUVG:

Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ersucht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst um Änderung wie folgt: § 135 Abs.1 Z.3 B-KUVG hat zu lauten:

"Wenn er seit mehr als drei Monaten nicht mehr der Gruppe der Dienstnehmer angehört, für die er bestellt wurde." Der weitere Ablehnungsgrund für Ruhestandsbeamte hätte zu entfallen.

1